

# **RS OGH 1993/9/21 4Ob71/93 (4Ob72/93), 5Ob3/00b, 8Ob88/13v, 9ObA95/14g, 6Ob249/15h, 3Ob69/16t, 1Ob51/**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1993

## Norm

ZPO idF WGN 1989 §528 Abs2 Z2 K

## Rechtssatz

Die Zurückweisung einer Klageänderung als unzulässig ist einer Klagezurückweisung aus formellen Gründen gleichzuhalten. Revisionsreklame gegen Beschlüsse, mit denen ein Beschluss über die Zurückweisung einer Klagsänderung bestätigt wird, sind daher nicht gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO jedenfalls unzulässig; ihre Zulässigkeit hängt vielmehr davon ab, ob eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 528 Abs 1 ZPO vorliegt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 71/93

Entscheidungstext OGH 21.09.1993 4 Ob 71/93

- 5 Ob 3/00b

Entscheidungstext OGH 25.01.2000 5 Ob 3/00b

Gegenteilig; Beisatz: Die Bestätigung des erstinstanzlichen Beschlusses auf Nichtzulassung einer Klagsänderung ist nach ständiger Rechtsprechung - entgegen der vereinzelt gebliebenen Entscheidung 4 Ob 71, 72/93 gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO unanfechtbar, weil die Nichtzulassung einer Klagsänderung einer Klagezurückweisung nicht gleichgehalten werden kann (RIS-Justiz RS0039426). (T1)

- 8 Ob 88/13v

Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 Ob 88/13v

Gegenteilig; Beis wie T1; Beisatz: Auch die Bestätigung der Nichtzulassung der Ausdehnung der Klage - die nur einen Sonderfall der Klagsänderung darstellt - ist gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO unanfechtbar. (T2)

- 9 ObA 95/14g

Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 95/14g

Gegenteilig

- 6 Ob 249/15h

Entscheidungstext OGH 14.01.2016 6 Ob 249/15h

Gegenteilig; Beis wie T1

- 3 Ob 69/16t

Entscheidungstext OGH 13.07.2016 3 Ob 69/16t

Auch; Beisatz: Gegenteilig. (T3)

- 1 Ob 51/22i

Entscheidungstext OGH 23.03.2022 1 Ob 51/22i

Gegenteilig; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Gleches muss für die Zurückweisung eines eine solche Klageänderung enthaltenden Schriftsatzes aus formalen Gründen gelten. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0044535

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>